



HEIKO BRAND

STEUERKANZLEI

Paul-Hartmann-Straße 61, 89522 Heidenheim

Fon: 07321 277 19-0 | Email: info@steuerberater-brand.de

2017/2018

Jahreswechsel – Kapitalanleger



BRANDNEU

**DIE MANDANTEN
INFORMATION**

Wir sind unseren Mandanten ein zuverlässiger Partner in allen

Beratungssituationen, sei es bei der Beantwortung von

Spezialfragen oder auch bei der Lösung komplexer Probleme.

Sprechen Sie uns an!

Unsere Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen

- Steuerberatung
- Existenzgründungen
- Firmenumstrukturierungen
- Unternehmens- und Wirtschaftsberatung

WEB: www.stb-hdh.de

Email: info@steuerberater-brand.de

Fon: +49 7321 277190

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

A. Steuer- und Bilanzrecht

V. Kapitalanleger



In weiteren BrandNeu-Infos zum Jahreswechsel 2017/2018

A. Steuer- und Bilanzrecht

- I. Unternehmer
- II. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter
- III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer
- IV. Hausbesitzer
- VI. Alle Steuerzahler

B. Wirtschaftsrecht

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

nachfolgend informieren wir Sie über wichtige steuerliche Neuerungen und geben Ihnen Tipps für die Steueroptimierung noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel. Bitte beachten Sie: Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Bitte kontaktieren Sie uns daher bei Bedarf für ein persönliches Beratungsgespräch, damit wir für ihren Einzelfall alle erforderlichen Maßnahmen steueroptimiert gestalten können. Unser diesjähriges Zitat lautet:

Wer alles mit einem Lächeln beginnt, dem wird das meiste Gelingen. (Dalai Lama)

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

V. Kapitalanleger

Abschaffung des Bankgeheimnisses

Das sog. Bankgeheimnis ist mit Wirkung zum 25.6.2017 aufgehoben worden. Ein echtes Bankgeheimnis gab es in Deutschland allerdings nicht. Der Gesetzgeber hatte lediglich das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Bankkunden in der Weise geschützt, dass die Finanzbehörden, insbesondere die Außenprüfer und Steuerfahnder, bei ihren Ermittlungen auf das Vertrauensverhältnis Rücksicht nehmen sollten.

Hinweis: Zugleich hat der Gesetzgeber nun auch sog. **Sammelauskunftsersuchen gesetzlich geregelt**. Hier kann die Finanzverwaltung insbesondere Banken um Auskunft in einer unbekanntem Zahl von Fällen bitten, z. B. die Namen von Anlegern, die eine bestimmte Höhe von Dividenden erzielt haben oder Geschäftsbeziehungen zu bestimmten ausländischen Banken unterhalten. Solche Sammelauskunftsersuchen waren zwar schon in der Vergangenheit möglich, werden jetzt aber aufgrund der Neuregelung sicherlich häufiger zum Einsatz kommen.

Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % gilt dem BFH zufolge grundsätzlich auch für Zinserträge einer GmbH, an der der Steuerpflichtige nur mittelbar, d. h. über eine andere GmbH, mit 10 % oder mehr beteiligt ist. Zwar gilt die Abgeltungsteuer nach dem Gesetz nicht bei einer Beteiligung an der GmbH oder AG von mindestens 10 %. Der BFH beschränkt diesen Ausschluss aber nur auf unmittelbare Beteiligungen von mindestens 10 %, nicht aber auf **mittelbare Beteiligungen** von mindestens 10 %. Damit widerspricht der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung.

Beispiel: A ist mit 20 % an der X-GmbH beteiligt, die ihrerseits zu 100 % an der Y-GmbH beteiligt ist. A gewährt der Y-GmbH ein Darlehen und erhält hierfür Zinsen i. H. v. 10.000 €. Dieser Zinsertrag unterliegt der Abgeltungsteuer und wird mit 25 % versteuert. Unbeachtlich ist, dass A mittelbar mit 20 % an der Y-GmbH beteiligt ist.

Jedoch gibt es eine praxisrelevante Ausnahme: Der mittelbar beteiligte Gesellschafter darf nicht Mehrheitsgesellschafter der zwischengeschalteten Gesellschaft sein, weil er dann als deren nahestehende Person gilt. Ist der A in dem o. g. Beispiel mit mehr als 50 % an der X-GmbH beteiligt, muss er also die Zinsen, die er von der Y-GmbH erhält, mit seinem individuellen Steuersatz versteuern und nicht mit der Abgeltungsteuer von 25 %.

Freistellungsauftrag

Neue Frist: Antrag kann bis zum 31.01.2018 gestellt werden

Freistellungsaufträge müssen nicht mehr im laufenden Kalenderjahr gestellt werden. Sie können dies noch **bis zum 31.01. des Folgejahres** nachholen und bis dahin auch gestellte Freistellungsaufträge für das vergangene Jahr ändern. Damit können Sie - insbesondere bei mehreren Bankverbindungen - das Freistellungsvolumen optimal verteilen und so den Weg zum Finanzamt vermeiden.

Tipp: Sprechen Sie aber vorsorglich mit ihrer zuständigen Bank. Die Finanzverwaltung hat es den Banken nämlich freigestellt, ob sie sich dieser Handhabung anschließen oder an der bisherigen Praxis festhalten wollen.

Investmentsteuerreform

Das ändert sich ab 2018

Durch das **Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung** verändert sich das Besteuerungssystem für Publikumsfonds ab dem 01.01.2018 wesentlich. Die Änderung betrifft daher alle Anleger, die Investmentfonds in ihrem Depot haben. Bisher wurden die Fondserträge nicht auf Ebene des Investmentfonds, sondern ausschließlich beim Anleger besteuert. Dieses sogenannte transparente Besteuerungssystem hatte unter anderem zur Folge, dass Sie als Anleger jedes Jahr äußerst komplexe Steuerbescheinigungen erhielten. Ab 2018 werden bestimmte Erträge des Fonds (beispielsweise inländische Dividenden und Immobilieneinkünfte) bereits auf Ebene des Fonds mit 15 % Körperschaftsteuer besteuert.

Als Anleger müssen Sie die Ausschüttungen einschließlich der Veräußerungsgewinne eines Publikumsfonds grundsätzlich in voller Höhe (mit dem Abgeltungsteuersatz) versteuern. Da der Fonds aber nun bereits auf einen Teil der Erträge Körperschaftsteuer abgeführt hat, erhalten Sie eine teilweise Steuerfreistellung der Fondserträge in Abhängigkeit von der Fondsart: Bei Aktienfonds werden 30 % der Erträge beim Anleger steuerfrei gestellt, bei Mischfonds immerhin noch 15 %. Bei Immobilienfonds mit Schwerpunkt inländische Immobilien beträgt die Steuerfreistellung auf Anlegerebene 60 % und bei dem Investment in überwiegend ausländische Immobilien immerhin 80 %.

Sollte der Investmentfonds keine oder nur geringe Ausschüttungen vornehmen, wird zukünftig eine sogenannte **Vorabpauschale** als vorweggenommene Besteuerung eines späteren Veräußerungsgewinns beim Anleger versteuert. Die Pauschale wird immer dann angesetzt, wenn in einem Jahr die Ausschüttungen des Fonds die Höhe einer risikolosen Marktverzinsung (sogenannter Basisertrag) nicht erreichen. Voraussetzung ist aber stets eine **positive Wertentwicklung** des Fondsanteils, die an der Steigerung des Rückkaufswerts vom Beginn des Jahres gegenüber dem Wert zum Jahresende gemessen wird. Die Anfang des folgenden Jahres zu berechnende Vorabpauschale darf diese Wertsteigerung des Rückkaufswerts nicht übersteigen. Bei einer negativen Wertentwicklung des Fonds wird daher keine Vorabpauschale fällig.

Hinweis: Die Vorabpauschale mindert den späteren Veräußerungsgewinn, den Sie mit dem Fondsanteil realisieren. Die Veräußerungsgewinnbesteuerung fällt daher dann niedriger aus.

Praxistipp: Entscheiden Sie sich für voll ausschüttende Investmentfonds in Ihrem Depot, müssen Sie sich mit der Vorabpauschale nicht befassen.

Durch die Investmentsteuerreform wird die Möglichkeit einer zukünftigen steuerfreien Veräußerung von Fondsanteilen, die Sie vor dem 01.01.2009 erworben haben (sogenannter Altbestand), eingeschränkt. Alle Fondsanteile in Ihrem Depot gelten steuerlich als zum 01.01.2018 mit den jeweiligen

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

Kurswerten verkauft und zu diesem Tag neu angeschafft. Gewinne und Verluste aus dieser fiktiven Veräußerung sind jedoch bei Altbestand steuerlich irrelevant. Erst die Wertsteigerungen ab dem 01.01.2018 aus diesen Fonds sollen steuerpflichtig sein. Jedoch bekommt jeder Steuerpflichtige einen **Freibetrag in Höhe von 100.000 €** zugewiesen (bei Eheleuten also insgesamt 200.000 €).

Praxistipp: Die depotführende Bank behält auf alle Wertsteigerungen bei Veräußerungen ab dem 01.01.2018 Kapitalertragsteuer ein. Weisen Sie gegenüber dem Finanzamt nach, dass der verkaufte Fondsanteil vor dem 01.01.2009 erworben wurde - und findet damit der Freibetrag von 100.000 € Anwendung -, erhalten Sie die zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer vom Finanzamt erstattet. Der Gang zum Finanzamt, der über Ihre Einkommensteuererklärung erfolgt, ist daher ab 2018 wichtig, damit Sie bei Altbestand nicht zu viel Abgeltungsteuer zahlen.

Verluste aus Kapitalvermögen

Steuersatzübergreifende Verlustverrechnung zulässig

Seit dem 01.01.2009 fallen Kapitaleinkünfte grundsätzlich in den Anwendungsbereich der 25%igen Abgeltungsteuer. Verluste aus dem Bereich Kapitalvermögen dürfen aufgrund dieses Sondersteuersatzes grundsätzlich nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden. Jedoch ordnet das Gesetz für bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen an, dass diese unter den individuellen Einkommensteuersatz fallen, oftmals, um einen Missbrauch des günstigen Abgeltungsteuersatzes zu unterbinden. Beispielsweise sind Zinsen aus einem Darlehen an nahestehende Personen mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern, wenn der Darlehensschuldner die Zinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen kann. Das gilt nach Ansicht des BFH allerdings nur, wenn es zwischen Darlehensnehmer und -geber ein Abhängigkeits- oder Beherrschungsverhältnis gibt.

Der BFH hatte über die Frage zu entscheiden, ob im Rahmen der Einkommensteuererklärung bei Beantragung der Günstigerprüfung eine Saldierung der Verluste aus Kapitalvermögen mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die einem anderen Steuersatz unterliegen, in Betracht kommt. Das Gericht bejahte dies **zugunsten der Kapitalanleger**. Damit können Verluste, die unter der Abgeltungsteuer erzielt werden, auch individuell zu versteuernde Kapitaleinkünfte reduzieren.

Praxistipp: Es kann daher sinnvoll sein, sich die bei einer Bank aufgelaufenen Verluste zum Jahresende zur Vorlage beim Finanzamt bescheinigen zu lassen, um die Steuerbelastung der anderweitigen Kapitaleinkünfte zu reduzieren. Bitte beachten Sie: Die Frist zur Beantragung der Verlustbescheinigung bei der Bank endet am **15.12.2017**. Diese Frist ist nicht verlängerbar. Sie sollten daher unbedingt vorher eine Verlustbescheinigung beantragen, wenn Sie die Möglichkeit der Verrechnung im Rahmen der Einkommensteuererklärung nutzen wollen.

Doch kein Wegfall der Verluste bei Verkauf in letzter Sekunde?

Nach den Vorgaben der Finanzverwaltung dürfen die depotführenden Banken Verluste aus

Wertpapierveräußerungen nicht steuermindernd berücksichtigen, wenn die Veräußerungskosten nicht höher sind als der erzielte Veräußerungserlös. Dies ist der Fall, wenn ein Wertpapier in letzter Sekunde vor dem Totalverlust an einen Spekulanten veräußert wird. Endlich hat ein Anleger vor einem FG geklagt und recht bekommen: Ein steuerlich relevanter Veräußerungsverlust entsteht nach der Entscheidung des Gerichts auch dann, wenn die **Transaktionskosten** der Veräußerung gerade mal **dem realisierten Veräußerungserlös entsprechen**. Die Finanzverwaltung hat gegen die Entscheidung das Revisionsverfahren eingeleitet. Es bleibt zu hoffen, dass sich der BFH dieser wirtschaftlich vernünftigen Betrachtungsweise des FG anschließen wird.

Praxistipp: Solange die Finanzverwaltung nicht ihre Meinung ändert, dürfen Banken einen solchen Verlust nicht berücksichtigen. Es ist daher zur Wahrung Ihrer Rechte notwendig, mit den einzelnen Belegen

im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung den zu hohen Kapitalertragsteuerabzug aufgrund der ungerechtfertigten Verlustkürzung zurückzufordern.

Fremdwährungsgeschäfte

Wo verläuft die Grenze zwischen Abgeltungsteuer und Spekulationsgeschäft?

Der An- und Verkauf von Fremdwährungen innerhalb eines Jahres ist grundsätzlich ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft. Diesen Gewinn muss der Anleger mit seinem individuellen Steuersatz versteuern. Die Abgeltungsteuer gilt in diesem Fall nicht und die Bank behält keine Kapitalertragsteuer ein.

Vorsicht: Die Spekulationsfrist kann sich auf zehn Jahre verlängern, wenn mit dem Wirtschaftsgut zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden. Dies greift aber nicht bei verzinslich angelegten Fremdwährungsguthaben, da die erzielten Zinsen nach Ansicht des BMF nicht dem Wirtschaftsgut „Fremdwährungsguthaben“ zuzurechnen sind, sondern aus der eigentlichen Kapitalforderung resultieren. Bei verzinslich angelegten Fremdwährungsguthaben bleibt es bei der einjährigen Spekulationsfrist.

Dagegen fallen Gewinne aus dem An- und Verkauf von **Wertpapieren**, die in Fremdwährungen notieren, in der Regel unter die **Abgeltungsteuer**. Währungsgewinne werden hier von der Bank bei der Kapitalertragsteuererhebung besteuert, da für die Besteuerung sowohl die Anschaffungskurse als auch die Veräußerungskurse zum jeweiligen Stichtag in Euro umgerechnet werden.

Altverluste aus Spekulationsgeschäften

Befristete Verrechnung bis 2013 ist verfassungsgemäß

Bis einschließlich 2013 ließ das Gesetz eine Verrechnung von sogenannten Altverlusten aus Spekulationsgeschäften mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalvermögen zu. Die unter der Altregelung mit Aktien realisierten Veräußerungsgewinne

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

sollten für eine Übergangszeit auch mit den Einkünften aus Kapitalvermögen, konkret den in diesem Bereich realisierten Veräußerungsgewinnen, verrechenbar sein. Nach Ansicht des BFH ist diese Befristung der erweiterten Verlustverrechnung verfassungskonform. Denn die Altverluste, die bis einschließlich 2013 nicht beim Finanzamt verrechnet werden konnten, gehen dem Anleger nicht gänzlich verloren. Er kann diese Verluste vielmehr in Zukunft noch mit Gewinnen aus Spekulationsgeschäften verrechnen, wie beispielsweise mit Veräußerungsgewinnen aus Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist.